

SATZUNG

des

Rock 'n' Roll Clubs



High Fly Dortmund e.V.

Die Satzung ist gültig ab dem 21.11.1993

§ 1

Name, Sitz, Gerichtsstand und Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen " RRC High Fly Dortmund e.V."
Er ist am 03.12.1984 gegründet und unter der Nummer 3300 am 4.3.1985 beim Registergericht des Amtsgerichts Dortmund eingetragen worden.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Dortmund.
- 3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- 4) Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten für oder gegen den Verein ist Dortmund.
- 5) Der Verein ist Mitglied des:
 - a) Tanzsportverbandes NRW (TNW), Fachverband im Landessportbund NRW
 - b) Deutschen Tanzsportverbandes e.V. (DTV), Spitzenverband im Deutschen Sportbund
 - c) Deutscher Rock'n'Roll und Boogie Woogie Verband (DRBV)
 - d) Deutscher Olympischer Sportbund (DOSB)
 - e) ChorVerband NRW e.V.

§ 2

Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

- 1) Der Verein dient unmittelbar und ausschließlich der Förderung des Sportes, insbesondere der Förderung des Rock'n'Roll-Tanzsports und aller verwandten Stilarten (im Folgenden unter dem Begriff „Rock'n'Roll“ zusammengefasst), des sportlichen Tanzens im Allgemeinen, sowie der musikalischen Erziehung. Er fördert die Ausbildung von Sportlern für den Breitensport und für den Wettbewerb auf Turnieren, sowie das Ausrichten von Sport- und Musikveranstaltungen.
- 2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sämtliche Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Die Ämter des Vereins sind Ehrenämter.
- 4) Der Verein ist parteipolitisch neutral, vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz und tritt für die Gleichberechtigung von Frau und Mann, auch bei der Besetzung von Ämtern, ein. Er nimmt „Gender Mainstreaming“ als Steuerungselement in seine Entscheidungsprozesse bei der Aufgabenerfüllung auf.

- 5) Bei Änderung der Abgabenordnung ist der Vorstand ermächtigt, Satzungsänderungen im Sinne der Abgabenordnung vorzunehmen. Dies gilt nur für Auflagen, die dem Verein von der zuständigen Finanzverwaltung gemacht werden.
- 6) Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landes, des Landessportbundes, des Landessportverbandes Nordrhein-Westfalen oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.
- 7) Der Verein unterstützt die Bekämpfung des Dopings und tritt für Maßnahmen, die den Gebrauch verbotener Leistungssteigerender Mittel unterbinden, ein. Das Regelwerk der Nationalen Anti-Doping-Agentur (NADA) (NADA-Code) in der jeweils gültigen Fassung ist Bestandteil dieser Satzung. Der Verein nimmt am Dopingkontrollsystem der NADA und der International Dance Sport Federation (IDSF) teil.

§ 3

Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Minderjährige unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter. Der Verein führt ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
- 2) Ordentliche Mitglieder sind alle volljährigen Personen. Ein ordentliches Mitglied wird als aktives Mitglied geführt, wenn es am Training unter Aufsicht von Trainern teilnimmt. Ein ordentliches Mitglied, welches am Training nicht teilnimmt, jedoch berechtigt ist, an sonstigen Aktivitäten des Vereins teilzunehmen, wird als passives Mitglied geführt.

Außerordentliche Mitglieder sind alle jugendlichen Personen unter 18 Jahren.

Ehrenmitglieder sind Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste für den Verein erworben haben. Sie werden durch den Beschluss der Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit auf Antrag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt. In ihren Rechten und Pflichten sind sie den ordentlichen Mitgliedern gleichgestellt, jedoch von der Beitragszahlung befreit. Auf Antrag des Vorstandes können Vorsitzende zu Ehrenvorsitzenden mit Sitz im Vorstand vorgeschlagen und entsprechend den Ehrenmitgliedern von der Mitgliederversammlung ernannt werden. Sie sind damit zugleich Ehrenmitglied und von der Beitragszahlung befreit.

- 3) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand des Vereins zu richten ist. Über die Aufnahme beschließt der Vorstand mit der Mehrheit seiner Stimmen. Bei einer Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Verein nicht verpflichtet dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Dem Antragsteller oder dem gesetzlichen Vertreter ist bei Antragstellung vom Inhalt der Beitragsordnung Kenntnis zu geben.
- 4) Die Mitgliedschaft endet bei Auflösung des Vereins, bei Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt ist regelmäßig nur mit sechswöchiger Kündigungszeit zum Ende eines Quartals wirksam. Der Austritt ist der Geschäftsstelle des Vereins schriftlich mitzuteilen.
- 5) Die Mitgliedschaft endet durch Streichung von der Mitgliederliste, die auf Antrag des Kassierers erfolgen kann, wenn das Mitglied trotz 2-facher Mahnung mit den Beitragszahlungen im Rückstand ist und das säumige Mitglied auf die Möglichkeit der Streichung schriftlich hingewiesen wurde. Über die Streichung entscheidet der Vorstand

mit einfacher Mehrheit.

- 6) Ein Mitglied kann, wenn es durch sein Verhalten nicht mehr tragbar erscheint, aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Den Antrag auf Ausschluss kann jedes Vereinsmitglied stellen.

Über den Ausschluss befindet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit, nachdem er vorher entweder das Mitglied gehört oder ihm Gelegenheit zur schriftlichen Rechtfertigung in einer angemessenen Frist gegeben hat.

Der Ausschlussbeschluss ist mit Begründung dem Mitglied durch Posteinschreiben zuzustellen oder gegen Empfangsbestätigung auszuhändigen.

Gegen den Beschluss kann das Mitglied Beschwerde vor der Mitgliederversammlung einlegen, die zu diesem Zweck - gemäß den Ausführungen zur ordentlichen Mitgliederversammlung - einberufen werden muss. Sie bedarf der Form des Posteinschreibens an den Vorstand, das spätestens am vierzehnten Tag nach Zustellung des Ausschlussbescheides aufgegeben sein muss. Der Ausschlussbeschluss ist gültig, wenn die Mitgliederversammlung ihn mit einfacher Mehrheit bestätigt und somit die Beschwerde abweist.

Macht das Mitglied von seinem Beschwerderecht keinen Gebrauch oder versäumt es die Beschwerdefrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschluss mit der Folge, dass es ihn gerichtlich nicht mehr anfechten kann.

Die Beitragspflicht endet mit dem Monat, in dem der Ausschluss rechtskräftig ist. Mit der Erklärung des Austrittes wie mit Beginn des Ausschlussverfahrens hat das Mitglied unverzüglich über anvertraute Vereinsgelder Abrechnung zu erteilen und den Restbetrag dem Verein auszuhändigen und auf Verlangen Vereinsgegenstände und -urkunden herauszugeben.

- 7) Die Änderung der Mitgliedschaft von einem aktiven zu einem passiven Mitglied oder umgekehrt ist jeweils zum Monatsende möglich.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Alle ordentlichen und Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Sitz- und Stimmrecht.
- 2) Die außerordentlichen Mitglieder üben ihr Sitz- und Stimmrecht in der Jugendversammlung aus.
- 3) Die Wahl in Vereinsämter ist nur ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern möglich. Wiederwahl ist zulässig.
- 4) Die Mitglieder verpflichten sich, die von der Mitgliederversammlung und vom Vorstand gefassten Beschlüsse zu erfüllen. Die Mitglieder verpflichten sich ferner, den in der jeweils gültigen Beitragsordnung festgelegten Bestimmungen nachzukommen.
- 5) Es ist den Vereinsmitgliedern untersagt, sich außerhalb der vom Verein durchgeführten oder ausdrücklich vom Vorstand gebilligten Veranstaltungen in der Öffentlichkeit, sowie an Preistänzen und Tanzwettbewerben jeglicher Art zu beteiligen, oder Tanzvorführungen zu

erbringen und dabei den Namen des Vereins zu führen. Darüber hinaus besteht eine Mitteilungspflicht gegenüber dem Vorstand für alle sonstigen öffentlichen Auftritte.

- 6) Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich innerhalb und außerhalb des Vereins so zu verhalten, dass das Ansehen des Vereins nicht geschädigt wird.

§ 5

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung,
- b) Der Vorstand,
- c) Die Jugendversammlung.

§ 6

Die Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus den ordentlichen Mitgliedern und den Ehrenmitgliedern.
- 2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet regelmäßig einmal im Jahr statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- 3) Anträge der stimmberechtigten Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung, die Mitglieder in der Mitgliederversammlung stellen, beschließt die Versammlung mit der einfachen Mehrheit der Stimmen.
- 4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.
- 5) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Wahl und Abberufung des Vorstandes
 - b) Wahl der Kassenprüfer
 - c) Wahl der Versammlungsleitung
 - d) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes, des Kassenberichts der Kassenprüfer und die Erteilung der Entlastung
 - e) Beschlussfassung über den Haushaltsrahmenplan
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern

- g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- 6) Die Abstimmungen in der Mitgliederversammlung sind offen, sofern nicht geheime Abstimmung beantragt wird.
 - 7) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, in dem die gefassten Beschlüsse und Wahlergebnisse niederzulegen sind. Das Protokoll ist von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
 - 8) Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung nur mit einer Stimmenmehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Satzungsänderungsanträge können nicht unter Umgehung der Frist durch Dringlichkeit auf die Tagesordnung gesetzt werden.
 - 9) Die Mitgliederversammlung bestimmt zu Beginn der Versammlung mindestens einen Versammlungsleiter. Für die Entlastung des Vorstandes sowie die Wahl des/der Vorsitzenden muss in jedem Fall ein Versammlungsleiter bestimmt werden, der nicht dem Vorstand angehört.
 - 10) Die außerordentliche Mitgliederversammlung wird nach Bedarf, oder wenn es 1/3 der ordentlichen Vereinsmitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt, einberufen. Die Einberufung auf Antrag der Mitglieder muss innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Eingang des Antrages erfolgen. In Bezug auf die Einberufungsfrist und die Beschlussfähigkeit gelten die Ausführungen für eine ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 7

Der Vorstand

- 1) Der Vorstand des Vereins setzt sich wie folgt zusammen:
 - der/die Vorsitzende
 - der/die stellvertretende Vorsitzende
 - der/die Kassierer/in
 - der/die Schriftführer/in
 - der/die Sportwart/in
 - der/die Jugendwart/in
 - event. Ehreuvorsitzenden
- 2) Im Sinne des BGB wird der Verein durch den 1. Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Dabei ist jeder für sich allein vertretungsberechtigt. Rechtsgeschäfte mit einem Einzelwert über 2500,-- € bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- 3) Alle Vorstandsmitglieder mit Ausnahme des Jugendwartes werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei Ausscheidung eines Vorstandsmitgliedes im Laufe der Wahlperiode kann der Vorstand bis zur nächsten Neuwahl des gesamten Vorstandes ein anderes Mitglied des Vereins kommissarisch mit der Wahrnehmung der Geschäfte des

ausgefallenen Vorstandsmitgliedes beauftragen. Scheidet der 1. Vorsitzende aus seinem Amt aus übernimmt der 2. Vorsitzende kommissarisch die Geschäfte des 1. Vorsitzenden bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Legen innerhalb einer Wahlperiode mehr als zwei Vorstandsmitglieder ihre Ämter nieder, ist innerhalb einer Frist von vier Wochen nach der letzten Amtsniederlegung die Mitgliederversammlung einzuberufen, um die ausgeschiedenen Vorstandsmitglieder bis zum Ende der Wahlperiode neu zu wählen.

Der Vorstand hat die Möglichkeit Beauftragte zu ernennen. Bei den Beauftragten handelt es sich um Mitglieder, die den Vorstand bei seinen Aufgaben unterstützen. Sie haben kein Stimmrecht in den Vorstandssitzungen, können aber zu diesen eingeladen werden. Sie üben die Tätigkeit bis zum Widerruf durch den Vorstand oder ihren Rücktritt aus. Die Vorstandssitzungen sind vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einzuberufen. Die Tagesordnung muss nicht angekündigt werden.

- 4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden.
- 5) Die Aufgaben des Vorstandes regelt der Geschäftsverteilungsplan
- 6) Der Ort der Geschäftsstelle wird vom Vorstand bestimmt.

§ 8

Die Jugendversammlung

- 1) Die Jugendversammlung umfasst die minderjährigen Mitglieder des Vereins.
- 2) Die Jugendversammlung findet vor der ordentlichen Mitgliederversammlung statt und wird spätestens zwei Wochen vorher durch schriftliche Einladung einberufen. Die Einberufung enthält die vom Jugendwart festgelegte Tagesordnung.
- 3) Die Jugendversammlung beschließt über die Wahl des Jugendwartes, der ein Mindestalter von 18 Jahren erreicht haben muss. Dessen Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Jugendversammlung beschließt weiter über die Anträge an die Mitgliederversammlung. Die Wiederwahl des Jugendwartes ist zulässig. Zudem wird in der Jugendversammlung der Jugendsprecher und dessen Vertreter für ebenfalls zwei Jahre gewählt.
- 4) Die Jugendversammlung wird von dem Jugendwart geleitet. Die Bestimmungen über die Mitgliederversammlung gelten entsprechend.
- 5) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Jugendversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Jugendwart und einem weiteren anwesenden Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist

§ 9

Kassenprüfer

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt in jedem Jahr auf die Dauer von zwei Jahren einen Kassenprüfer. Die Kassenprüfer haben das Recht und die Pflicht, die Kassengeschäfte des Vereins zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Vorstandsmitglieder dürfen keine Kassenprüfer sein. Nach einem Jahr scheidet der 1.

Kassenprüfer aus. Der 2. Kassenprüfer übernimmt automatisch die Position des I. Kassenprüfers. Somit muss in jedem Jahr nur der 2. Kassenprüfer neu gewählt werden. Kassenprüfer müssen nicht zwangsläufig Mitglied des Vereins sein.

Die Wahl eines Ersatzkassenprüfers ist möglich, dies kann auch durch den Vorstand geschehen.

§ 10

Entfällt.

§ 11

Beiträge

- 1) Die Kosten des Vereinsbetriebes werden durch die Beiträge, Aufnahmegelder und Zuwendungen gedeckt. Kosten für die Startmarken werden nur vom Verein getragen, wenn das entsprechende Tanzpaar innerhalb des Gültigkeitszeitraumes der Startmarke mindestens vier Turniere tanzt.
- 2) Die Höhe der Beiträge und Aufnahmegelder ist in der Beitragsordnung des Vereins festgelegt und wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Kassierers bei Bedarf neu festgelegt. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil dieser Satzung.
- 3) Die Mitgliederversammlung kann beschließen, außerordentliche Beiträge zur Deckung außerordentlicher Ausgaben zu erheben.
- 4) Durchführungsbestimmungen zur Beitragszahlung regelt die Beitragsordnung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung genehmigt sein muss.

§ 12

Satzungsänderungen

Diese Satzung kann nur durch eine ordentliche Mitgliederversammlung oder eine speziell hierfür einberufene Mitgliederversammlung geändert werden. Die Einladungen zur Mitgliederversammlung müssen einen entsprechenden Punkt enthalten. Im Übrigen finden die Bestimmungen der ordentlichen Mitgliederversammlung Anwendung.

§ 13

Auflösungsbestimmungen

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von 3/4 der ordentlichen Mitglieder des Vereins beschlossen werden. Sollten in der Versammlung nicht mindestens 3/4 der ordentlichen Mitglieder anwesend sein, so ist eine 2. Versammlung notwendig. Diese findet max. vier Wochen später statt. In der 2. Sitzung kann dann mit einer 9/10 Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder die Auflösung des Vereins beschlossen werden.
- 2) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der I. und der 2. Vorsitzende gemeinsam

vertretungs- berechtigte Liquidatoren des Vereins.

- 3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Sporthilfe e.V., sofern der Verein nicht in einen anderen Verein aufgeht. In diesem Fall fällt das Vereinsvermögen an den neuen Verein und ist ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 14

Verschiedenes

Für Unfälle, welche dem Mitglied bei Vereinsveranstaltungen zustoßen, haftet der Verein nur im Rahmen des Versicherungsschutzes der Sporthilfe des Landes-Sportbundes NRW, oder eines anderen ähnlichen Versicherers. Der Verein haftet nicht für Gegenstände und Wertsachen, welche dem Mitglied bei Veranstaltungen des Vereins in Verlust geraten.